

BVGer C-1198/2006 vom 1. April 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1198_2006

FR: TAF C-1198/2006 du 1 avril 2008

IT: TAF C-1198/2006 del 1 aprile 2008

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 und 51 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Anfechtung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-2825/2007 vom 24. Januar 2008 E. 2 und C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 2 [mit Hinweisen]).

E. 3

Der Rechtsvertreter macht in formeller Hinsicht geltend, seinem Mandanten sei keine Gelegenheit gegeben worden, an der Einvernahme seiner Ex-Ehefrau teilzunehmen und dort Fragen zu stellen. Das Vorgehen der Vorinstanz bedeute eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der angefochtene Entscheid sei nur schon aus diesem Grunde aufzuheben.

E. 3.1

Die Befragung von Auskunftspersonen nach Art. 12 VwVG (als solche wurde die Ex-Ehefrau am 3. April 2006 angehört) hat in sinngemässer Anwendung von Art. 18 VwVG grundsätzlich in Anwesenheit der Parteien zu erfolgen, wobei Letzteren Gelegenheit einzuräumen ist, Ergänzungsfragen stellen zu lassen. Die Einvernahme kann nur ausnahmsweise ohne die Parteien stattfinden, nämlich wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder privater Interessen notwendig erscheint (BGE 130 II 169 E. 2.3.4 S. 174 mit Hinweisen sowie Urteile des Bundesgerichts 5A.12/2006 vom 23. August 2006 E. 3.2 und 5A.30/2004 vom 15. Dezember 2004 E. 2.2). Auskünfte, welche in Missachtung dieser Anforderungen erhoben wurden, dürfen nicht verwertet werden (BGE 130 II 169 E. 2.3.5 am Anfang). Diesbezügliche formelle Rügen sind allerdings verspätet, wenn die betroffene Partei nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) gehalten gewesen wäre, ihren Anspruch auf Teilnahme an der Befragung bereits zu einem früheren Zeitpunkt geltend zu machen (siehe Urteile des Bundesgerichts 5A.24/2003 vom 19. Mai 2004 E. 2.3 und 5A.30/2004 vom 15. Dezember 2004 E. 2.2).

E. 3.2

Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, erhielt der damalige Parteivertreter schon kurz nach Eröffnung des Nichtigkeitsverfahrens erstmals Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äussern, wovon er zweimal Gebrauch machte (vgl. die Eingabe vom 27. September 2005 sowie die nach erfolgter Akteneinsicht nachgereichte Ergänzung vom 20. Dezember 2005). In der Folge hat die Vorinstanz die Ex-Ehefrau am 3. April 2006 durch die Stadtpolizei Kloten als Auskunftsperson befragen lassen. Am 13. Juli 2006 übermittelte das BFM dem früheren Rechtsvertreter das Befragungsprotokoll zur Stellungnahme. In seiner Antwort vom 30. August 2006 hat er danach zu einzelnen Aussagen der Ex-Ehegattin Stellung bezogen. Diese Ausführungen erhellen, dass der Beschwerdeführer mehrfach Anlass gehabt hätte, durch seinen Vertreter eine Konfrontation zu verlangen, wenn er dies als sinnvoll erachtet hätte (siehe wiederum Urteil 5A.24/2003 vom 19. Mai 2004 E. 2.3). Die entsprechende Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich somit offenkundig als verspätet.

E. 4.1

Nach Art. 27 Abs. 1 BüG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einer Schweizer Bürgerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit der Schweizer Bürgerin lebt. Seine Einbürgerung setzt gemäss Art. 26 Abs. 1 BüG zudem voraus, dass er in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein (BGE 132

II 113 E. 3.2 S. 115, BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f. mit Hinweisen, BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.). Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (vgl. BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403 mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 52). Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern.

E. 4.3

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 Abs. 1 BüG). Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung setzt vielmehr voraus, dass diese "erschlichen", d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich, wohl aber dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278/279; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Für eine belastende Verfügung trägt die Verwaltung die Beweislast. Bei der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f. mit Hinweisen).

E. 5.2

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, d.h. die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Hinsichtlich der Voraussetzung des intakten Ehelebens liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass solche Elemente der Behörde oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der nicht nur zur Mitwirkung verpflichtet ist (Art. 13 VwVG), sondern angesichts der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung selber ein eminentes Interesse hat bzw. haben sollte, die Vermutung durch den Gegenbeweis oder das Vorbringen erheblicher Zweifel umzustürzen (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer hatte am 20. August 2001 unterschriftlich bestätigt, dass er mit seiner Ehefrau in einer tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft lebe und dass weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestünden. Am 16. September 2001 erhielt er daraufhin das Schweizer Bürgerrecht. Die Ehegatten haben sich rund zwei Jahre später getrennt, die Scheidung erfolgte am 19. Mai 2004. Laut Darstellung der schweizerischen Ex-Ehefrau kam es in erster Linie wegen der vom Beschwerdeführer im Kosovo getätigten Geschäfte und Investitionen, welche die Ehe finanziell arg belasteten, zur Scheidung. Besagte Vorfälle hätten zum eigentlichen Vertrauensbruch unter den Eheleuten geführt. Vom Seitensprung und der Zeugung des Kindes Z. _____ habe sie damals noch nichts gewusst.

E. 6.2

Der im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beigezogene Rechtsvertreter legt das Schwergewicht seiner Argumentation darauf, dass es sich vorliegend um eine Liebesheirat gehandelt habe und die Ehe über Jahre hinweg harmonisch verlaufen und bis zum Schluss gelebt worden sei. Die entsprechenden Beweismittel hat die Vorinstanz entgegen seiner Annahme nicht ignoriert, sondern sie lediglich für nicht ausschlaggebend erachtet. Was für Beweismittel in Aussicht gestellt und mit der Replik nachgereicht wurden, war dem Bundesamt aufgrund einer von der Ex-Ehefrau handschriftlich erstellten Inventarliste bekannt (vgl. das Begleitschreiben zur Eingabe vom 27. September 2005) und es hat deren Entgegennahme im Übrigen auch nie verweigert (siehe das Antwortschreiben des BFM vom 24. Oktober 2005), weswegen die diesbezügliche Rüge fehl geht.

E. 6.3

Vorliegend geht es wie angetönt um die Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer mit seiner schweizerischen Ehegattin im massgebenden Zeitraum zwischen der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung und der Erteilung des Bürgerrechts eine intakte, auf die Zukunft ausgerichtete Ehe geführt habe und ein stabiler Ehewille vorhanden gewesen ist. Der überwiegende Teil der mit der Replik präsentierten, weitgehend mit der vorerwähnten Inventarliste übereinstimmenden Unterlagen (acht Videokassetten, je ein Hochzeitsfotoalbum, Minialbum, Poster und ein Reisesouvenir in Form eines Tellers mit einem Bild des Ehepaares) bezieht sich nun aber auf den vor die Phase des Verfahrens um erleichterte Einbürgerung fallenden, rechtlich nicht relevanten Zeitraum von Januar 1998 bis Winter/Frühjahr 2001, gleiches gilt für die bereits früher mit der Stellungnahme vom 27. August 2005 eingereichten Fotos. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer allerdings gar nicht vorgehalten, eine Scheinehe eingegangen zu sein. Ebenso wenig schliesst sie aus, dass

die Beziehung während einiger Zeit eine gewisse Stabilität aufgewiesen hat. Mit den genannten Beweismitteln werden mithin vor allem unbestrittene Tatsachen bewiesen.

E. 7

In der angefochtenen Verfügung wird primär wegen des Seitensprungs des Beschwerdeführers im Frühjahr 2001 und den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen davon ausgegangen, er habe seine familiären Prioritäten und tatsächlichen Absichten gegenüber der Einbürgerungsbehörde verschwiegen und mit der Unterzeichnung der Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft den falschen Anschein eines auf die Zukunft gerichteten Ehwillens erweckt. Der Rechtsvertreter hält dem entgegen, die Ehe sei nach der erleichterten Einbürgerung im bisherigen Rahmen gelebt worden, die Ehegatten hätten danach beispielsweise auch weiterhin gemeinsam Ferien verbracht. Drei Ferientaufenthalte (Sharm el Sheik, Dezember 2001; Lanzarote, Juni 2002; Gran Canaria, Februar 2003) sind durch Videokassetten dokumentiert. Die Ereignisabläufe, wie sich aus den vorliegenden Akten ergeben, liefern zusammen mit weiteren Indizien gleichwohl gewichtige Hinweise für die Annahme, die Ehe B. _____ sei im Zeitpunkt der Einbürgerung nicht mehr stabil und intakt gewesen.

E. 7.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer nach der fast auf den Tag genauen Einleitung des Einbürgerungsverfahrens, als er im Frühjahr 2001 alleine im Kosovo weilte, mit einer anderen Frau einen ausserehelichen Intimkontakt hatte. Es handelte sich dabei nicht um eine wildfremde Person, sondern die ihm bestens bekannte, praktisch gleichaltrige Schwägerin. Dass er mit ihr schon in jener Zeit eine Beziehung unterhielt, ist anders als die Ausführungen der Vorinstanz suggerieren zwar aktenmässig nicht erstellt. Hätte die Einbürgerungsbehörde jedoch davon gewusst, dass der Beschwerdeführer vergleichsweise kurze Zeit vor der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung mit Folgen fremd gegangen ist, wäre die erleichterte Einbürgerung zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt. Die Zweifel an der behaupteten Stabilität der ehelichen Gemeinschaft, die dadurch aufgekeimt wären, hätten stattdessen ergänzende Nachforschungen nach sich gezogen. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters ist somit ausserehelicher Geschlechtsverkehr, noch dazu wenn er mitten im hängigen Einbürgerungsverfahren vollzogen wird, für die Behörde ungeachtet gewandelter Moralvorstellungen durchaus erheblich. Weiss die Partei, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung im Zeitpunkt der Verfügung erfüllt sein müssen und erklärt sie, in einer stabilen Ehe zu leben, so hat sie die Behörde gestützt auf ihre Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht unaufgefordert darüber zu informieren, wenn diese Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.). Ebenso wenig verfängt der Einwand des früheren Parteivertreters, derart Persönliches müsse nicht preis gegeben werden. Sind bestimmte Tatsachen, wie dies hinsichtlich der Voraussetzung des intakten Ehelebens der Fall ist, der Behörde nicht oder nur schwer zugänglich, gebieten Treu und Glauben seitens der Partei, der Behörde die ersuchten Auskünfte bzw. Hinweise über einschlägige Tatsachen zu erteilen. Diese Mitwirkungs- und Auskunftspflicht besteht selbst dann, wenn sich die Auskunft zum Nachteil des Betroffenen auswirkt (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f. oder das Urteil des Bundesgerichts 5A.9/2006 vom 7. Juli 2006 E. 2.4.1). Aus den dargelegten Gründen wäre der Beschwerdeführer ebenfalls gehalten gewesen, das BFM über die Schwangerschaft der Schwägerin (von der er doch wohl Kenntnis haben musste) und das kurz nach der erleichterten Einbürgerung geborene aussereheliche Kind zu orientieren. Die hypothetische

Frage, ob die schweizerischen Ex-Gattin besagten Fehltritt verziehen hätte, tut nichts zur Sache. Als entscheidend erscheint vielmehr, dass auf Seiten beider Partner - in concreto also auch auf Seiten des Mannes - ein authentischer Ehewille im Sinne der dargelegten bundesgerichtlichen Praxis vorliegen muss. Der Beschwerdeführer hat sich deshalb das verschwiegene ehebrecherische Verhalten entgegenhalten zu lassen.

E. 7.2

Anhaltspunkte für einen Missbrauch der erleichterten Einbürgerung ergeben sich sodann aus der Entwicklung des Verhältnisses des Beschwerdeführers zur Schwägerin sowie der weiteren Abfolge der Vorkommnisse. Fakt ist, dass die einbürgerungswillige Person im Frühjahr 2001 einen Knaben gezeugt hat, der Mitte Dezember 2001 zur Welt kam und von dessen Existenz sie allerspätestens im März 2002 erfahren hat. Gegen die These des einmaligen Seitensprunges spricht, dass der Beschwerdeführer die Kindsmutter zehn Monate nach der Auflösung der Ehe mit H._____ geheiratet hat. Das gemeinsame Kind anerkannte er noch während des Scheidungsverfahrens am 11. Januar 2004. Über konkrete Kontakte zwischen der Zeugung des Jungen und der Heirat vermitteln die Akten keine Aufschlüsse, bekannt ist immerhin, dass sich der Beschwerdeführer zwei- bis dreimal jährlich ohne seine Ex-Ehefrau in den Kosovo begab (vgl. Befragungsprotokoll vom 3. April 2006, S. 4). Auf das Vorhandensein gewisser Bindungen deutet ferner das vom früheren Parteivertreter angesprochene familiäre Verantwortungsgefühl seines Mandanten hin. Dessen heutige Gattin ist (anders als seine erste Frau) überdies nur rund ein Jahr älter und stammt aus demselben Kulturkreis, was es im vorliegenden Zusammenhang mitzubersichtigen gilt. Von daher erscheint es weltfremd zu behaupten, der Beschwerdeführer habe mit ihr in der fraglichen Zeitspanne keine nennenswerten Kontakte unterhalten. Wohl mögen das weiterhin gute Einvernehmen der Ehegatten und das Verbringen gemeinsamer Ferien nach der erleichterten Einbürgerung als Aspekte angesehen werden, welche eher gegen das Vorliegen einer Zweckehe sprechen. Weil seine damalige Gattin weder über das Fremdgehen mit der Schwägerin noch das hierbei gezeugte aussereheliche Kind Bescheid wusste, sind die eingereichten Beweismittel, die den fraglichen Zeitraum betreffen (drei Videokassetten, vereinzelt Fotos), mit Blick auf ihre Aussagekraft und ihren Beweiswert indessen mit einem Makel behaftet. Ex post betrachtet stellen derartige Unterlagen denn keine hinreichenden Indizien für einen tatsächlichen in die Zukunft gerichteten Ehewillen im Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung bzw. dem Erhalt des Bürgerrechts dar.

E. 7.3

Die Zweifel hinsichtlich der Stabilität der Ehe werden durch die Prioritäten, welche der Beschwerdeführer in finanziellen Belangen setzte, bestärkt. Nach schweizerischem Rechtsverständnis ist die Ehe eine auf Dauer und Ausschliesslichkeit ausgerichtete Lebensgemeinschaft (vgl. hierzu die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1147/2006 vom 10. Juli 2007 E. 2.2, C-1179/2006 vom 6. Juli 2007 E. 2.2 sowie C-1143/2006 vom 7. Juni 2007 E. 2.2). Im Kontext der bereits erläuterten Umstände, berechtigt die Art und Weise wie der Beschwerdeführer seine Geldangelegenheiten handhabte, zur Annahme, er habe daneben für ihn höherrangige oder zumindest gleichwertige Ziele verfolgt, denen er seine angeblich intakte Ehe unterordnete. Unbestritten ist, dass er im Verlaufe der Ehe mit der Schweizer Bürgerin erhebliche Überweisungen in sein Heimatland tätigte und dort Gelder in Geschäfte investierte. Von wann an dies der Fall war, lässt sich aufgrund der Akten nicht eruieren. Soweit ersichtlich, begannen die Gelder jedoch erst dorthin zu

fliessen, als der Beschwerdeführer von der Existenz des ausserehelichen Kindes wusste. Der frühere Parteivertreter spricht in der Stellungnahme vom 30. August 2006 denn davon, sein Mandant habe die Einkünfte auch zum Lebensunterhalt der Restfamilie verwendet. Ab dem Januar 2003 sollen zudem Mittel für den Wiederaufbau eines im Kriege zerstörten Hauses bereit gestellt worden sein. Den Aussagen der Ex-Ehefrau wiederum ist zu entnehmen, dass die finanziellen Probleme im Februar 2003, als das Paar auf Gran Canaria weilte, schon länger ein Thema gewesen sind. Die Geschäfte, die der Beschwerdeführer ohne ihr Einverständnis und zum Teil ohne ihr Wissen einging, stellten in ihren Augen einen grossen Vertrauensbruch dar, was nicht erstaunt, gingen sie doch "in die 100'000 von Franken" (siehe Einvernahmeprotokoll vom 3. April 2006 S. 3). Der Betroffene hat sich deswegen massiv verschuldet. Die aufgezeigte Entwicklung brachte H._____ schliesslich dazu, die Ehe aufzulösen. Besagte Vorfälle, welche das Budget der Eheleute über Gebühr belasteten, bestätigen die eingangs geäusserte Vermutung der Verlagerung des familiären Schwerpunktes.

E. 7.4

Zu keinem anderen Ergebnis führt, dass die Initiative zur Trennung und Scheidung von der schweizerischen Ex-Frau ausging, denn die erleichterte Einbürgerung kann nicht als "Belohnung" für eigenes eheliches Wohlverhalten betrachtet werden. Wie an anderer Stelle erwähnt, wollte der Gesetzgeber mit dem einheitlichen Bürgerrecht der Ehegatten ihre gemeinsame Zukunft fördern (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.). Auch der Hinweis des Rechtsvertreters auf den Scheidungsgrund stellt kein geeignetes Argument für die Widerlegung der Vermutungsbasis dar, zumal H._____ zum Scheidungszeitpunkt weder von der Drittbeziehung noch dem ausserehelichen Kind etwas ahnte. Aufgrund einer Gesamtwürdigung all dieser Sachverhaltselemente rechtfertigt es sich mithin, von der tatsächlichen Vermutung auszugehen, dem Beschwerdeführer sei es nach der "Affäre" mit der Schwägerin nicht mehr vorrangig darum gegangen, eine auf Dauer und Ausschliesslichkeit gerichtete eheliche Beziehung aufrecht zu erhalten. Vielmehr lassen die objektiven Umstände annehmen, er sei danach zweigleisig gefahren. In dieses Bild passt, dass er - sowohl was seine ausserehelichen Kontakte als auch die Finanzen anbelangt - nicht mit offenen Karten spielte. Kommt hinzu, dass er mit seiner Ex-Gattin wohl Ferien im Ausland verbrachte, sie aber nie in den Kosovo mitnahm. Die Wahl der Lebensform und die damit verbundene Gestaltung von Beziehungen steht dem Beschwerdeführer selbstredend frei. Will er daraus Ansprüche ableiten, hat er aber den entsprechenden Obliegenheiten nachzukommen und seine Absichten offen zu legen.

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat zu entkräften vermögen. Zumindest von seiner Warte aus handelte es sich bei der ehelichen Gemeinschaft mit der schweizerischen Ex-Ehefrau - auch wenn der äussere Schein etwas anderes vorgibt - im massgebenden Zeitraum nicht mehr um eine wirklich intakte Beziehung. Mit dem bewussten Verheimlichen erheblicher Tatsachen hat er die erleichterte Einbürgerung erschlichen, weshalb diese zu Recht für nichtig erklärt wurde.

E. 8.1

Die angefochtenen Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 8.2

Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).
Dispositiv Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.